

RS OGH 1994/12/21 7Ob639/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1994

Norm

GmbHG §96

MRG §30 Abs2 Z4 H

Rechtssatz

Bei der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften liegt ein dringender Bedarf in der Person einer Kapitalgesellschaft als Mieterin im Hinblick auf die Wirkung der Gesamtrechtsnachfolge auch dann vor, wenn in gesicherter Weise angenommen werden kann, daß Mieterin und Dritter in absehbarer Zeit nach den Bestimmungen für die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften miteinander verschmolzen werden. Diese Zukunftsprognose ist auf den Zeitpunkt der Weitergabe des Mietgegenstandes abzustellen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 639/94

Entscheidungstext OGH 21.12.1994 7 Ob 639/94

Veröff: SZ 67/235

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0060154

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at